



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili

Beschlossen an der Delegiertenversammlung 27.03.2010

Reglement über die Delegiertenversammlung (DV-Reglement)

*Die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), gestützt auf Artikel 10 bis 14 der Statuten der SAJV vom 28. März 2009**

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement bestimmt die Abläufe für Geschäfte und Wahlen an der Delegiertenversammlung (DV) der SAJV sowie die Rechte und Pflichten der Delegierten.

Art. 2 Einberufung

- 2.1 Die Einladungen gehen an alle Mitgliedsorganisationen, die GRPK, die Angestellten der SAJV sowie an die eingeladenen Gäste.

Art. 3 Sitzungsleitung

- 3.1 Die Sitzungsleitung wird durch das SAJV-Präsidium übernommen. Auf Antrag kann die DV beschliessen, jemand anderem die Sitzungsleitung zu übergeben.
- 3.2 Zu Beginn jeder DV erläutert die Sitzungsleitung den Delegierten ihre Rechte und Pflichten, wie sie in Statuten und Reglement verfasst sind.
- 3.3 Die Sitzungsleitung sorgt für Ruhe und Ordnung an der DV. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der nach Geschlecht getrennten Redner*innenliste, führt das Abstimmungsverfahren durch, gibt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse bekannt und eröffnet, unterbricht sowie beendet die Sitzung.
- 3.4 Die Sitzungsleitung kann das Wort an Referent*innen und Antragsteller*innen auch ausserhalb der Redner*innenliste erteilen und insbesondere sofortige Antworten auf direkte Fragen und Reaktionen auf persönliche Angriffe erlauben.

Art. 4 Behandlung von Abstimmungsgeschäften

- 4.1 Zu Beginn jedes Traktandums wird das Geschäft durch die Sitzungsleitung vorgestellt. Sie kann die Vorstellung auch an ein Organ der SAJV und/oder die Antragstellenden delegieren.
- 4.2 Vor der Diskussion wird auf Verlangen eine Eintretensdebatte geführt. Diese hat vier mögliche Ergebnisse: Eintreten, Rückweisung an die Antragstellenden, Überweisung an ein Organ oder Gremium der SAJV sowie Nichteintreten. Die Eintretensdebatte hat sich inhaltlich auf diese Punkte zu beschränken.
- 4.3 Zu den Geschäften können die Organe der SAJV, die Kommissionen und die anwesenden Delegierten schriftlich Anträge stellen. Diese sind auf dem zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Die Sitzungsleitung kann für einzelne Geschäfte Antragsfristen vorsehen.
- 4.4 Zu den bestehenden Anträgen können jederzeit schriftlich Änderungsanträge und an diese Unteränderungsanträge gestellt werden. Diese sind auf dem zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.
- 4.5 Alle konkurrierenden Anträge sowie deren Änderungs- und Unteränderungsanträge werden jeweils gemeinsam diskutiert. Danach werden zuerst die Unteränderungsanträge, dann die Änderungsanträge und zuletzt die Anträge einander gegenüber gestellt. Liegen mehr als

zwei Varianten vor, stellt die Sitzungsleitung zuerst die ihrer Meinung nach inhaltlich am weitesten voneinander entfernten Anträge einander gegenüber.

4.6 Jedes Geschäft benötigt eine Schlussabstimmung.

Art. 5 Ordnungsanträge

- 5.1 Alle Delegierte können jederzeit Anträge zum Ablauf der Sitzung stellen. Über diese wird sofort abgestimmt.
- 5.2 Ordnungsanträge sind insbesondere: Unterbruch der Sitzung, Abbruch der Diskussion, Änderung in der Reihenfolge der Behandlung der Traktanden, Verschieben des Traktandums.
- 5.3 Wird der Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion angenommen, nimmt die Sitzungsleitung noch einmal eine Redner*innenliste auf und schliesst diese dann bis zum Ende der Abstimmung über das gerade besprochene Geschäft.

Art. 6 Abstimmungen

- 6.1 Die offenen Abstimmungen erfolgen durch das Erheben der Stimmkarte. Alle Delegierten können geheime Abstimmung und/oder Abstimmung unter Namensaufruf beantragen. Über den Antrag entscheidet die DV in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr. Liegen beide Anträge vor, werden diese zuerst einander gegenüber gestellt.
- 6.2 Für Beschlüsse in Sachgeschäften reicht das einfache Mehr der Stimmen, sofern Statuten und Reglemente der SAJV dies nicht anders bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

Art. 7 Stimmkarten

- 7.1 Die Stimmkarten werden den durch ihre entsendenden Organisationen legitimierten Delegierten persönlich ausgehändigt. Über die ausgeteilten Stimmkarten wird Buch geführt.
- 7.2 Bei jeder Austeilung einer Stimmkarte wird die Einhaltung der maximalen Stimmenanzahl der MIO und die Einhaltung der Quoten überprüft. Frauen und Männer erhalten unterschiedlich farbige Stimmkarten.

Art. 8 Wahlen

- 8.1 Alle Kandidat*innen müssen durch eine Mitgliedsorganisation vorgeschlagen werden.
- 8.2 Bis zum Erreichen der Parität gelten für beide Geschlechter die Kandidat*innen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt. Allenfalls verbleibende Sitze werden durch die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl besetzt. Im Falle von Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt.
- 8.3 Stehen ausreichend Kandidat*innen aus der Romandie/dem Tessin bzw der Deutschschweiz zur Wahl, gelten bis zum Erreichen der Quote diejenigen Kandidat*innen mit den höchsten Stimmenzahlen ihrer Sprachregion als gewählt. Berechnungsbasis für die Sprachquote ist die Gesamtzahl der tatsächlich besetzbaren Sitze.
- 8.4 Die Wahlen für das Präsidium von Vorstand und GRPK werden auf dem gleichen Wahlzettel durchgeführt wie die Wahl des Organs. Erreicht dabei für diese Positionen niemand das absolute Mehr, werden zwei weitere Wahlgänge durchgeführt. Im dritten und letzten entscheidet das einfache Mehr. Nur in das Organ gewählte Personen sind für das Präsidium wählbar

Art. 9 Inkrafttreten

- 9.1 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.
- 9.2 Es ersetzt das Wahl- und Stimmreglement vom 14. November 1992.

Art. 10 – 14 der Statuten

Art. 10 Delegiertenversammlung

- 10.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Delegiertenversammlung findet in der Regel in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Art. 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 11.1 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes, Präsident*in, Vizepräsident*in oder Co-Präsident*in und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-kommission gemäss Wahlreglement
 2. Aufnahme und Ausschluss Mitgliedern
 3. Festlegung und Änderung der Statuten
 4. Abnahme der Jahresrechnung und Verabschiedung des Budgets
 5. Abnahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
 6. Abnahme des Jahresberichtes
 7. Verabschiedung der Strategie
 8. Verabschiedung der politischen und thematischen Ausrichtungen
 9. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 10. Genehmigung des DV-Reglements und des GRPK-Reglements
 11. Lancierung von Initiativen und Referenden
 12. Beschluss über Zusammenschlüsse und Auflösungen
 13. Déchargeerteilung an den Vorstand
 14. Einsetzung der Kommissionen
 15. Einsetzung von Arbeitsgruppen
 16. Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zufallen oder vom Vorstand übertragen werden.

Art. 12 Einladung, Traktandierungspflicht

- 12.1 Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Ausgenommen sind Rechnung, Jahresbericht und Revisorenbericht, welche 2 Wochen vorher verschickt werden.
- 12.2 Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert werden, kann die DV nicht Beschluss fassen. Eintreten auf kurzfristig eingebrachte Motionen und Resolutionen ist nur auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen möglich.
- 12.3 Anträge und Aufnahmegesuche neuer Mitglieder sind jeweils mindestens zwei Monate vor der ordentlichen DV schriftlich einzureichen.

Art. 13 Delegierte, Abstimmungsmodus

- 13.1 Die DV-Delegationen müssen paritätisch zusammengesetzt sein. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Anteil Frauen, bzw. Männer in einer Organisation weniger als 20 Prozent beträgt.
- 13.2 Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl hat das Präsidium den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums

besitzen die Co-Präsident*innen zusammen nur eine Stimme.

- 13.3 Statutenänderungen können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 13.4 Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss der SAJV mit einer anderen Organisation kann nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen und anlässlich einer ausschliesslich mit diesem einen Traktandum einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- 13.5 Auf Antrag von fünf an der DV vertretenen Mitgliedern müssen für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst werden.
- 13.6 Bei Stellungnahmen und Resolutionen der SAJV, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, genügt ein einfaches Mehr. Die Abstimmungsergebnisse werden veröffentlicht.

Art. 14 Stimmrecht

14.1 Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder entsprechen den Kategoriestufen aus Artikel 4:

a)Kategorie 1	=	1 Stimme
b)Kategorie 2	=	2 Stimmen
c)Kategorie 3	=	3 Stimmen
d)Kategorie 4	=	4 Stimmen
e)Kategorie 5	=	5 Stimmen

Für Dachverbände gilt folgendes Stimmrecht:

f) Kantonaler / regionaler Dachverband	=	2 Stimmen
g) Nationaler Dachverband	=	3 Stimmen

- 14.2 Jede*r Delegierte kann nur einen Verband vertreten. Pro Delegierte*n kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- 14.3 Die Stimmabgabe der Delegierten ist für die Verbände verbindlich.

*Art. 10 bis 14 der aktuellen Fassung der Statuten Mai 2019